

Überführung des Sekundarschulverbands in die Schule der EG Signau Einführung einer durchlässigen Schule (Zyklus 3)

Anpassung der Rechtsgrundlagen

1. EG Signau

1.1 Anpassung der Rechtsgrundlagen unter Vorbehalt

Die Teilrevision des Organisationsreglements und des Schulreglements erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Sekundarschulverband aufgehoben wird und die ehemaligen Verbandsgemeinden der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Signau als Sitzgemeinde zustimmen und weitere erforderliche Beschlüsse (Kredite, Reglement Aufgabenübertragung) gutheissen.

Zudem wäre die Teilrevision des Organisationsreglements unter dem Vorbehalt zu beschliessen, dass die Stimmberechtigten an der Urne der Teilrevision des Schulreglements zustimmen (oder umgekehrt, je nachdem, über welche Vorlage die Stimmberechtigten zuerst beschliessen).

Es ist zu diskutieren, ob das neue Konstrukt nur dann zustande kommt, wenn alle Gemeinden zustimmen. Es wäre auch eine Lösung denkbar, dass das neue Konstrukt auch dann zustande kommt, wenn alle ausser einer Partnergemeinde zustimmen.

Es erscheint sinnvoll, wenn die Anpassungen aller Dokumente (OgR, Schulreglement) und die Zustimmung zur Auflösung des Sekundarschulverbands als «Paket» der Urnenabstimmung unterbreitet würden, obschon gewisse Geschäfte an der Gemeindeversammlung zu behandeln wären. Dies ist insofern zu verantworten, als die Gemeindeversammlung die verschiedenen Geschäfte nicht gestalten kann. Im Rahmen des mit den Partnergemeinden ausgehandelten Modelle ist es für die Stimmberechtigten ein Geschäft «à prendre ou à laisser». Das Amt für Gemeinden und Raumordnung vertritt auch die Auffassung, dass dieses Vorgehen rechtlich zulässig ist.

1.2 Organisationsreglement, 7. Teilrevision

Das Organisationsreglement wäre wie folgt anzupassen:

Zuständigkeit Urne a) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) - 7 Mitglieder des Gemeinderats - 3 von 7 Mitgliedern der Bildungskommission
7. Teilrevision	Art. 81 Abs. 1 – Abs. 6 unverändert ⁷ Die Mitglieder der Schulkommission beenden ihre Amtsdauer Ende 2026. Die Bildungskommission besteht bis zu diesem Zeitpunkt aus 7 - 11 Mitgliedern.

Inkrafttreten	Art. 82 Abs. 1 unverändert ² Die Änderung von Art. 3, Art. 81 Abs. 7 und Anhang I «Bildungskommission» treten auf den 1.3.2025 in Kraft.
---------------	--

Anhang I	Bildungskommission
Mitgliederzahl	7
Präsidium und Mitglied von Amtes wegen	Vorsteher/-in Ressort Bildung
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • 3 Mitglieder aus der Gemeinde Signau • 3 Mitglieder aus den Partnergemeinden, je ein Mitglied aus Bowil, Röthenbach und Eggwil (die Partnergemeinden bestimmen ihre Vertretungen)¹
Wahlorgan	Die 3 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Signau werden an der Urne im Proporzverfahren gewählt.
Übergeordnete Stelle	Administrativ und Oberaufsicht: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Gemäss Funktionendiagramm
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung beschlossener Budget- und Verpflichtungskredite • Gemäss Schulreglement
Übergangsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bildungskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1.3.2025 auf. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.12.2026) im Amt. Sollte der Bestand der der Gemeinde Signau zustehenden Mitglieder unter 3 Mitglieder fallen, wählt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer.

1.3 Schulreglement (Urne), Teilrevision

Das Schulreglement wäre wie folgt anzupassen:

Generell: «Schulkommission» durch «Bildungskommission» ersetzen

1	Geltungsbereich Das Volksschulwesen der Gemeinde Signau umfasst: a. unverändert b. sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I c. – f. unverändert g. aufgehoben
----------	---

3	Sekundarstufe I, Durchlässigkeit (neu) ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet. ² Die Bildungskommission legt das durchlässige Modell fest.
----------	--

¹ Es wird davon ausgegangen, dass die Partnergemeinden mit den Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ressort Bildung in der Kommission vertreten sein werden

13	<p>Gemeinderat - Zuständigkeiten Abs. 1 – Abs. 3 unverändert Abs. 4 aufgehoben ⁴ (neu) Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission die Schulverordnung.</p>
14	<p>Bildungskommission – Aufgaben und Befugnisse Abs. 1 unverändert ² Sie nimmt die Aufgaben gemäss Schulverordnung und Funktionsdiagramm wahr. Abs. 3 unverändert Abs. 4 Bst. a – g unverändert, Bst. h (neu) erlässt das Funktionsdiagramm; Bst. i (neu) beschliesst die Ausgestaltung des durchlässigen Schulmodells. Abs. 5 Bst. a – e unverändert</p>
22	<p>Ausführungsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Abs. 2 unverändert</p>
23	<p>Umsetzung neue räumliche Schulstruktur Abs. 1 unverändert ² Die neue räumliche Schulstruktur laut Artikel 2 dieses Reglements ist so rasch als möglich umzusetzen.</p>
24	<p>Inkrafttreten Abs. 1 unverändert ² Die Teilrevision vom (Art. 1, 3 13, 14, 22, 23 und 24) tritt auf den 1.3.2025 in Kraft.</p>

1.4 Weitere Erlasse

Die EG Signau muss die folgenden Erlasse erlassen bzw. anpassen

- Schulverordnung
- Organisationsverordnung (Wechsel von Schul- zu Bildungskommission)
- Verordnung zum Personalreglement (Entschädigung Bildungskommission)
- Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und öffentlichem Grund durch Dritte
- Verordnung über den Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen
- Reglement über die Schulzahnpflege
- Verordnung für Schülertransporte

Sekundarschulverband

Der Verband muss aufgelöst werden, was die Zustimmung der Delegiertenversammlung bedingt. Diese beantragt den Verbandsgemeinden die Auflösung. Der Verband wird aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen oder wenn

die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, soweit die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können. Soweit drei der vier Verbandsgemeinden der neuen Organisation (Vertrag mit der Sitzgemeinde etc.) zustimmen, kann der Verband aufgelöst werden, auch wenn eine (Anschluss-) Gemeinde der Auflösung nicht zustimmt. Es ist indessen alles daran zu setzen, dass die nötigen Beschlüsse übereinstimmend von allen betroffenen Gemeinden gefällt werden können.

Der Auflösungsbeschluss würde unter dem Vorbehalt gefällt, dass das Sitzgemeindemodell (Vertrag mit der Gemeinde Signau) zustande kommt.

Das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau wäre wie folgt anzupassen:

Auflösung Sekundarschulverband	<p>Art. 68 (neu) ¹ Der Verband erfüllt seinen Zweck bis am 31.7.2025.</p> <p>² Bis zur Auflösung obliegt dem Verband nur noch dessen Liquidation und die Rechnungsablage.</p> <p>³ Der Verband wird am 31.12.2025 aufgehoben.</p> <p>⁴ Die Aufhebung des Verbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsgemeinden dem Sitzgemeindemodell (die Gemeinde Signau führt die Sekundarschule und gewährleistet an der Oberstufe (Zyklus 3) einen durchlässigen Unterricht) zustimmen.</p>
--------------------------------	---

Partnergemeinden

Die Partnergemeinden müssen die Aufgabe «Volksschule» mittels Reglement der Sitzgemeinde übertragen. Dazu kann die Gemeinde ein eigenes Reglement erlassen oder im Organisationsreglement einen oder zwei Artikel einfügen. Es empfiehlt sich auch eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat ermächtigt wird, die entsprechende Vereinbarung mit der Sitzgemeinde abzuschliessen. Schliesslich müssen die Partnergemeinden einen wiederkehrenden Kredit beschliessen, damit sie die von der Sitzgemeinde erfüllten Aufgaben abgelden können. Das Reglement zur Aufgabenübertragung und der Kredit werden als Einheit beschlossen, und zwar unter der Bedingung, dass auch die Sitzgemeinde und die anderen Partnergemeinden dem neuen Modell zustimmen und dass der Verband vom zuständigen Organ aufgelöst wird. In den Partnergemeinden kann das Geschäft «Auflösung des Verbandes» zusammen mit den anderen Geschäften zum neuen Modell (auch hier als Einheit) beschlossen werden. Die Partnergemeinden müssen zudem ihre Reglemente anpassen, soweit diese im Widerspruch zum neuen Modell stehen.

Reglementsbestimmung zur Aufgabenübertragung

Volksschule	<p>Art. xx ¹ Die Gemeinde überträgt der Gemeinde Signau die Führung der Sekundarschule bzw. der durchlässigen Schule als Teil des Zyklus 3.</p>
-------------	---

	<p>² Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Gemeinde Signau und ernennt das der Gemeinde zustehende Mitglied in der Bildungskommission.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten der Stimmberechtigten.</p>
--	--